

Antwort zur Anfrage Nr. 0296/2017 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend Sozialer Wohnungsbau (FW-G)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Voraussetzungen muss ein Mieter erfüllen, um geförderten Wohnraum zu beziehen?**  
Zum Bezug von gefördertem Mietwohnraum muss der Mieter einen der geförderten Wohnung entsprechenden und gültigen Wohnberechtigungsschein vorlegen.
- 2. Welche unterschiedliche Berechtigten-Gruppen gibt es beim geförderten Wohnraum?**  
Die derzeitigen Landesförderprogramme unterscheiden zwischen drei unterschiedlichen Einkommensgruppen. Es wird unterschieden zwischen Haushalten mit einem Einkommen bis zur Einkommensgrenze nach § 13 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) und Haushalten mit einem Einkommen mit nicht mehr als 40 v.H. bzw. 60 v.H. über der Einkommensgrenze.
- 3. Gibt es eine Fehlbelegungsquote und wie hat sich diese in den letzten 5 Jahren entwickelt?**  
Eine „Fehlbelegungsquote“ wird grundsätzlich nicht erhoben. Eine Erhebung erfolgte im Rahmen der Erstellung des kommunalen Wohnraumversorgungskonzepts im Jahr 2012. Danach waren es 29 %. Dieser Wert bezieht sich allerdings nur auf Wohnraum des 1. Förderweges, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Quote auch auf die in den übrigen Förderungsarten geförderten Mietwohnungen übertragbar ist.
- 4. Wie viel Mieter wohnen in einer geförderten Wohnung, sind aber nicht mehr berechtigt?**  
Der Gesetzgeber hat keine generelle Pflicht zur Überprüfung festgelegt. Eine Überprüfung erfolgt deshalb nur bei Wohnungen des 1. Förderweges. Die Überprüfung erfolgt im Abstand von drei Jahren. Ziel ist nicht die Feststellung der Anzahl der „Fehlbelegungen“, sondern die Höhe der Einkommensüberschreitung, da diese ab einer gewissen Höhe die Festsetzung einer Fehlbelegungsabgabe zur Folge hat.
- 5. Wie viel Wohnungen laufen in den nächsten 3 Jahren aus der Förderung und gehen in die freie Vermietung über?**  
Auf Grundlage des im Jahre 2012 erschienenen Wohnraumversorgungskonzepts fallen in den Jahren 2017 bis 2019 ca. 500 Wohnungen der im 1. Förderweg geförderten Sozialwohnungen aus der Bindung. Andere Förderarten sowie neu geförderte Wohnungen sind bei der vorherigen Angabe nicht erfasst.

Mainz, 21.03.2017



Kurt Merkator  
Beigeordneter